



Synopse Heinrich Ernst Fonds

Bisherige Fassung Alte Ausführungsbestimmungen von 1923	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Art. 1. Unter dem Namen «Heinrich Ernst Fonds» besteht ein Fonds als Sondervermögen der politischen Gemeinde Zollikon.</p>		
<p>Art. 3. Der Fonds besteht aus sämtlichen, der politischen Gemeinde Zollikon aus dem Nachlass des Heinrich Ernst testamentarisch zugekommenen Vermögensobjekte, gemäss dem hierüber aufgenommenen Inventar. Diese Vermögenswerte bilden das Stammgut.</p> <p>Der Fonds wird geäufnet durch Gutschrift der nicht gebrauchten jährlichen Zinsen und anderen Erträgen, sowie durch allfällige Schenkungen, Legate und Zuschüsse der Gemeinde.</p> <p>Das Stammgut des Fonds darf nicht angegriffen werden.</p>	<p>Artikel 1 Mittel</p> <p>¹ Der Fonds besteht aus dem der Gemeinde Zollikon vererbten Nachlass von Heinrich Ernst sowie den daraus erzielten Erträgen.</p> <p>² Werden Teile des Nachlasses oder der ganze Nachlass verkauft, tritt der Erlös an die Stelle des bisherigen Nachlasses.</p> <p>³ Ein Verzehr des vorhandenen Vermögens ist zulässig.</p>	<p>Die Frage, was nach bald 100 Jahren und verschiedenen komplexen Verschiebungen tatsächlich noch im Fonds ist, wird in den Übergangsbestimmungen definiert.</p> <p>Das Bundesgericht hat festgehalten, dass der Nachlass veräussert werden darf. An seine Stelle tritt dann der Erlös und muss weiterhin zweckgebunden eingesetzt werden.</p> <p>Im Testament wurde nicht festgehalten, dass das Stammgut nicht angegriffen werden darf. Dies wurde erst in den Ausführungsbestimmungen von 1923 so festgehalten. Bei sehr alten Fonds macht es Sinn, eine Auslaufperspektive zu geben. (Zum Fondsbestand siehe auch sep. Erläuterungen.)</p>

Bisherige Fassung Alte Ausführungsbestimmungen von 1923	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Art. 1. Unter dem Namen «Heinrich Ernst Fonds» besteht ein Fonds als Sondervermögen der politischen Gemeinde Zollikon.</p> <p>Art. 8. Die Gelder und Wertschriften des Fonds werden nach den für die Verwaltung des Gemeindegutes geltenden Bestimmungen verwaltet. Der Kassaverkehr wird durch die Gemeindekasse besorgt.</p>	<p>Artikel 2 Verwaltung</p> <p>Der Fonds wird von der Gemeinde Zollikon als Sonderrechnung nach § 91 Gemeindegesetz verwaltet.</p>	<p>§ 91 Abs. 1 lit b GG ermöglicht das Führen von Sonderrechnungen für letztwillige Zuwendungen. Die buchhalterischen Regeln sind im GG hinreichend geregelt.</p>
<p>Art. 2. Dieser Fonds bezweckt die Schaffung und den Betrieb eines Alters- und Erholungsheims in Zollikon.</p> <p>Darin sollten ältere Leute eine Heimstätte, sowie Rekonvaleszente und Erholungsbedürftige für kürzere oder längere Zeit Aufnahme finden gegen eine billige, ihren Vermögensverhältnissen und den Mitteln des Fonds entsprechende Entschädigung. Das Heim soll auch die Möglichkeit bieten, einige Kranke aufzunehmen.</p> <p>Bei der Aufnahme sind vornehmlich Bürger und Einwohner von Zollikon, beiderlei Geschlechts, zu berücksichtigen.</p>	<p>Artikel 3 Fondszweck</p> <p>¹ Der Fonds erbringt finanzielle Leistungen an Personen jeglichen Alters, die in der Regel in Zollikon wohnhaft sind, und die unter Anrechnung ihrer Ansprüche auf öffentliche Leistungen vorübergehend in eine finanzielle Notlage geraten, insbesondere in Bezug auf ihre Wohnsituation, oder die zur Finanzierung ausserordentlicher und anerkannter Bedürfnisse auf eine besondere Unterstützung angewiesen sind.</p> <p>² Ebenso können Institutionen, die entsprechende Leistungen in Zollikon erbringen, unterstützt werden.</p> <p>³ Ausserdem richtet der Fonds periodisch einen Preis aus für innovative Projekte im sozialen Bereich der Gemeinde Zollikon.</p>	<p>Der letzte Wille des Erblassers muss neu interpretiert werden. Der neue Zweck basiert auf folgenden Überlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innovation: Der Fonds soll Innovationen in der sozialen Hilfe fördern - Nicht-staatliche Aufgaben: Der Fonds soll dort aktiv werden, wo Lücken in der staatlichen Hilfe bestehen - Notlagen: Es solle eine Notlage bestehen, die mit der Unterstützung gelindert werden kann - Zeitlich befristet: Der Fonds soll vorübergehend helfen - Bezug zum Wohnen: Herausforderungen in der individuellen Wohnsituation stehen im Fokus - Ortsbezug: Vornehmlich sollen Zolliker Einwohnerinnen und Einwohner profitieren - Alter: Es gibt keine Beschränkung.
<p>Art. 4. Die Verwaltung des Fonds wird einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Fondskommission übertragen. Je drei Mitglieder werden von der Armenpflege und dem Waisenamt bezeichnet, das siebente</p>	<p>Artikel 4 Entscheidungskompetenz</p> <p>¹ Der Gemeinderat budgetiert jährlich einen Verpflichtungskredit für den Fonds Nachlass Heinrich Ernst.</p>	<p>Über den regulären Budgetprozess wird der Gesamtbetrag der Beiträge aus dem Heinrich Ernst Fonds festgelegt. Die Budgetkompetenz im Einzelfall richtet</p>

Bisherige Fassung Alte Ausführungsbestimmungen von 1923	Neue Fassung	Bemerkungen
<p>Mitglied wird vom Gemeinderat frei gewählt. Die Amtsdauer der Kommission beträgt drei Jahre, sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.</p> <p>Art. 5. Die Fondskommission wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes, von denen mindestens eines Mitglied der Armenpflege sein muss. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p> <p>Die Fondskommission tritt alljährlich mindestens zweimal zusammen. Ausserdem versammelt sie sich, wenn der Vorstand oder drei Mitglieder es verlangen Die Beschlüsse der Fondskommission werden mit absoluter Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>	<p>² Die Sozialbehörde entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen bis 50'000 Franken im Einzelfall, jedoch in der Summe bis maximal des genehmigten Verpflichtungskredites pro Jahr.</p> <p>³ Die Zuständigkeit zur Ausrichtung höherer Beiträge richtet sich nach der Kompetenzordnung der Gemeindeordnung. Die Sozialbehörde stellt Antrag.</p>	<p>sich nach den Finanzkompetenzen der Sozialbehörde (GO)</p> <p>Die Sozialbehörde tritt an die Stelle einer eigens gewählten Fondskommission. Sie ist bereits heute mit ähnlichen Fragestellungen konfrontiert und für die Aufgaben am besten qualifiziert. Der Gemeinderat ist darin vertreten.</p> <p>Die Sozialbehörde als neue Fondskommission konstituiert sich gemäss GO/OrgV. Dies muss nicht mehr eigens definiert werden.</p> <p>Der Sitzungsrhythmus ist durch die Sozialbehörde gegeben und muss nicht eigens definiert werden. Auch das Stimmverhalten ist durch übergeordnetes Recht (GG) für die Sozialbehörde geregelt. Explizite Regelungen können entfallen.</p>
<p>Art. 6. Die Fondskommission sorgt für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Erhaltung des Fonds. Für den Betrieb des Alters- und Erholungsheims (Art. 2) sind die aus dem Nachlass des Testators Heinrich Ernst stammenden Liegenschaften zu verwenden, solange durch Gemeindebeschluss etwas anderes angeordnet wird.</p> <p>Art. 7 Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung. Er beruft die Fondskommission ein und beantragt ihr die zur Erfüllung des Zwecks des Fonds dienenden</p>	<p>Artikel 5 Anträge</p> <p>¹ Beitragsgesuche müssen folgenden Anforderungen entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Exakte Angabe der gesuchstellenden Person oder Institution sowie der begünstigten Person oder Personengruppe mit Personalien, Adresse, Wohnsitz – Genaue Begründung der Notlage mit den erforderlichen Belegen (Art. 3 Abs. 1) – Genaue Umschreibung eines Projekts mit Begründung des Innovationscharakters (Art. 3 Abs. 2) 	<p>Zur Überprüfung der Anträge werden klare Formalien eingefordert. Da heute mit dem Fonds kein Altersheim mehr betrieben wird, entfällt die zweckorientierte Formulierung; es gilt der neue Artikel 3.</p>

Bisherige Fassung Alte Ausführungsbestimmungen von 1923	Neue Fassung	Bemerkungen
Massnahmen. Er nimmt insbesondere die Gesuche um Aufnahme in das Heim zur Prüfung entgegen und legt sie der Fondskommission zum Entscheid vor.	² Die Kosten für die Fondsverwaltung können dem Fonds auferlegt werden.	Die Kosten für die Verwaltung können neu dem Fonds überbunden werden.
	<p>Artikel 6 Zweckbindung</p> <p>Zugesprochene Beiträge dürfen nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Zur Sicherstellung der Zweckbindung darf die Beitragsausrichtung mit Auflagen verbunden werden. Wenn eine Zweckentfremdung festgestellt wird, dürfen Zahlungen eingestellt und bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert werden.</p>	
<p>Art. 6. (Abs. 1 siehe neuer Artikel 5)</p> <p>Die Fondskommission hat dem Gemeinderat alljährlich bis Ende Februar einen Bericht über die Verwaltung und die mit Ende des Jahres abzuschliessende Rechnung gemäss den Vorschriften der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinde vorzulegen.</p>	<p>Artikel 7 Rechenschaftsablage</p> <p>Die Abteilung Gesellschaft der Gemeinde Zollikon erstellt jedes Jahr per 31. Dezember, erstmals per XXX, einen Rechenschaftsbericht über den Fonds "Nachlass Heinrich Ernst" und unterbreitet diesen dem Gemeinderat innert sechs Monaten zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Der erste Absatz ist neu in Artikel 5 geklärt.</p> <p>Die Geschäfte der Sozialbehörde werden durch die Abteilung Gesellschaft administrativ geführt. Sie erstellt den Rechenschaftsbericht. Der Gemeinderat muss weiterhin darüber informiert werden. In finanzieller Hinsicht wird der Fonds durch die Finanzabteilung verwaltet (siehe neuer Artikel 2)</p>
<p>Art. 9. Diese Bestimmungen treten mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.</p>	<p>Artikel 8 Genehmigung</p> <p>Diese Ausführungsbestimmungen und allfällige Änderungen sind durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen.</p>	<p>Über die Änderungen muss auch weiterhin die Gemeindeversammlung befinden.</p>

Bisherige Fassung Alte Ausführungsbestimmungen von 1923	Neue Fassung	Bemerkungen
	<p>Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Ausführungsbestimmungen vom 16. Dezember 1923 fallen mit der Genehmigung der vorliegenden Ausführungsbestimmungen dahin.</p> <p>² Das Vermögen des Fonds setzt sich am XXX wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anteil von 83,43 % an der Liegenschaft See- strasse 109, Kat. Nr. 8723 mit 3'681 m² Fläche, im aktuellen Zustand (bebaut; Zone OeB). – Zuzüglich 423 Franken als Abgeltung von 355 m² Anteil an der Seeanlage Kat. Nr.8726 und für die 68 m² Anteil an der Kat. Nr. 8724 (Unterführung). – Bei einem Verkauf der Liegenschaft Kat. Nr. 8723 fallen dem Fonds 83,43% des Nettoertrags zu. 	<p>Die Übergangsbestimmungen legen fest, was per Stichtag dem Fonds zuzuordnen ist.</p> <p>Die Zuordnung erfolgt aufgrund der vererbten Flächen anteilmässig an der heutigen Liegenschaft Seestrasse 109 (AHS). Erstens ist dies im Grundbuch exakt nachvollziehbar, und zweitens bezieht sich das Bundesgericht in seiner Begründung auf die noch existierenden Grundstücke. Die Grundstücke werden im heutigen Zustand (bebaut) zugeordnet, da diese auch 1923 bebaut waren (z.T. später durch die Gemeinde abgebrochen und durch das heutige Altersheim am See ersetzt).</p> <p>Auf die Rückwirkende Aufrechnung von Erträgen/Aufwänden und allfälligen Zinsen wird verzichtet, weil diese nicht präzise rückverfolgt werden können. Auch wird die Überschuldung des Fonds aufgrund der Betriebsdefizite des Altersheimbetriebes nach 1969 ausgeschlossen. Die Fondskommission hätte dies zu verhindern gehabt ('Das Stammgut darf nicht angegriffen werden')</p>